

Tit. A.II.2.1.4 RdSchr. 91b

Gemeinsames Rundschreiben betr. RRG 1992 und RÜG; hier: Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht sowie Hinzuverdienstgrenzen

Tit. A.II.2 – Befreiung von der Versicherungspflicht -> Tit. A.II.2.1 – Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen sowie Lehrer und Erzieher

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. RRG 1992 und RÜG; hier: Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht sowie Hinzuverdienstgrenzen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 91b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.II.2.1.4 RdSchr. 91b – Wirkung der Befreiung

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 [Satz 1] Nr. 1 und 2 SGB VI ist nicht personenbezogen, sondern nach § 6 Abs. 5 Satz 1 SGB VI auf die jeweilige Beschäftigung oder Tätigkeit beschränkt. Berufsfremde Beschäftigungen oder Tätigkeiten werden daher grds. nicht von der Befreiung erfasst. Allerdings sieht § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI eine Ausnahme vor; danach erstreckt sich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 [Satz 1] Nr. 1 und 2 SGB VI auch auf andere versicherungspflichtige Tätigkeiten (obwohl das Gesetz nur von Tätigkeiten spricht, bestehen keine Bedenken, ebenfalls berufsfremde Beschäftigungen einzubeziehen), wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt sind, vorausgesetzt, dass der Versorgungsträger bei fortbestehender Mitgliedschaft für die Zeit der berufsfremden Beschäftigung bzw. Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanswartschaften gewährleistet. Als zeitliche Begrenzung für die Ausübung einer berufsfremden Beschäftigung bzw. Tätigkeit gilt grds. ein Zeitraum von einem Jahr. Im Übrigen spielt es keine Rolle, ob die berufsfremde Beschäftigung bzw. Tätigkeit anstelle oder neben der "berufsständischen" Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wird.